

Österreichische Palliativgesellschaft (OPG),
Universitätsklinik für Innere Medizin I
zH Herrn Präsident Dr. Dietmar Weixler, MSc
und Frau Bettina Pußwald, MSM, DSA
Währinger Gürtel 18-20
1090 Wien

BMSGPK - IV/B/4 (Grundsatzfragen der Pflegevor-
sorge/Pflegegeld)

Mag. Robert Haslacher
Sachbearbeiter

robert.haslacher@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866168
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.058.377

Familienhospizkarenz

Wien, 1.2.2022

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Pußwald,

ich danke für Ihr Schreiben vom 19.1.2022 betreffend Familienhospizkarenz und darf dieses
wie folgt beantworten:

Die Familienhospizkarenz wird grundsätzlich im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz -
AVRAG geregelt. Gemäß § 14a AVRAG können Arbeitnehmer:innen schriftlich eine Herab-
setzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall
des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung eines/einer nahen Angehörigen im
Sinne des § 16 Abs. 1 letzter Satz UrlG für einen bestimmten, drei Monate nicht überstei-
genden Zeitraum unter Bekanntgabe von Beginn und Dauer verlangen, auch wenn kein ge-
meinsamer Haushalt mit dem/der nahen Angehörigen gegeben ist. Eine solche Maßnahme
kann auch für die Sterbebegleitung von Geschwistern, Schwiegereltern, Schwiegerkindern,
Wahl- und Pflegeeltern und von leiblichen Kindern von Ehegatt:innen oder Lebensge-
fähr:innen verlangt werden. Arbeitnehmer:innen können eine Verlängerung der Maß-
nahme schriftlich verlangen, wobei die Gesamtdauer der Maßnahme sechs Monate nicht
überschreiten darf.

Mit dem Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 -ARÄG 2013 wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 neben der arbeitsrechtlichen Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen auch ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Pflegekarenzgeldes geschaffen.

Bei einer Karenz handelt es sich grundsätzlich um einen arbeitsrechtlichen Anspruch unselbständig Erwerbstätiger gegenüber ihrem/ihrer Arbeitgeber:in auf Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung gegen Entfall der Bezüge handelt. Das Arbeitsverhältnis bleibt auch während der Inanspruchnahme der Karenz aufrecht, lediglich die beiden Hauptleistungspflichten werden für die Zeit der Karenzierung ruhend gestellt.

Selbständig Erwerbstätige unterliegen diesen arbeitsrechtlichen Bestimmungen nicht. Ausgangs- und Kernbereich des Arbeitsrechts als Sonderrecht unselbständig Erwerbstätiger ist stets das durch den Arbeitsvertrag begründete Arbeitsverhältnis. Arbeitsrechtliche Bestimmungen begründen Ansprüche und Verpflichtungen der Arbeitnehmer:innen gegenüber ihrem/ihrer Arbeitgeber:in, regeln Beziehungen zwischen Arbeitnehmer:innen untereinander, das Verhältnis zwischen den Arbeitnehmer:innen zu ihren Organisationen sowie die Stellung dieser Organisationen zu Arbeitgeber:innen und zu Arbeitgeberorganisationen.

Daher sind selbständig Erwerbstätige vom Geltungsbereich des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) - wie von jedem weiteren arbeitsvertragsrechtlichen Gesetz - ausgenommen.

Dennoch ist das Thema der besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ein sehr zentrales. Dies spiegelt sich auch im Ergebnisbericht der Taskforce Pflege wieder:

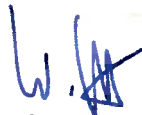
Insbesondere zur Vereinbarung von Pflege und Beruf soll die Absicherung der pflegenden Angehörigen, auch in finanzieller Hinsicht, ausgeweitet werden. Pflegefreistellung soll unabhängig vom gemeinsamen Haushalt in Anspruch genommen werden können. Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit sollen ausgebaut werden – insb. soll eine längere Inanspruchnahme (bis zu einem Jahr) möglich werden.

Auch im aktuellen Regierungsprogramm wird diese Thematik berücksichtigt. Dort findet sich unter anderem:

Die Rahmenbedingungen der selbstständig Erwerbstätigen beim Pflegekarenczgeld werden im Sinne der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf verbessert.

Abschließend möchte ich mich nochmal für die Übermittlung Ihrer Vorschläge bedanken, die in die Diskussionen zu Pflegereformmaßnahmen einfließen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister